Kundmachung.

Michael Schwind, aus Heiligenfeld, Bürzburgerfreises in Baiern gebürtig, 29 Jahre alt, katholisch, ledig, Tischlergeselle, ist geständig und überwiesen, ein ärarisches Jägergewehr, welches er vom Nationalgarde: Wachdienst in der letter ren Zeit des Aufruhres heimkehrend auf der Straße gesunden zu haben angibt, und einige Zeit zu Hause vergraben hielt, nach wiederholt unter Androhung des Standrechtes ergangener Aufforderung abzuliesern beabsichtigt und solches zu diesem Zwecke dem Tischlergesellen Dewald eingehändigt, dem Gerichte jedoch, als seines Wissens Dewald das abzuliesernde Gewehr am Boden verbarg, solches pflichtschuldig anzuzeigen unterlassen zu haben.

Wegen dieser durch wiederholte Proclamationen verpönten Verhehlung einer Wasse ist Michael Schwind durch friegsrechtliches Urtheil vom 18. d. W. zu Einjähriger Schanzarbeit in leichten Eisen verurtheilt, in Anbetracht jedoch, als demselben hiebei keine erweislich bose Absicht zur Last fällt, mit einem sechsmonatlichen Stockhausarreste in Eisen zu bestrafen befunden worden, wornach das Erkenntniß heute kundgemacht und in Vollzug gesetzt worden ist.

Bien am 19. December 1848.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Mus ber t. t. Sof- und Staatsbruderei.

Kumdomudung.

Michael Schwind, aus Heligenfeld, Würzburgerfreises in Baiern gebürtig. 29 Jahre alt, katholisch, ledig, Tischlergeselle, ist geständig und überwiesen, ein ärarisches Jägergewehr, welches er vom Nationalgarder Bachdienst in der lehter ein Zeit des Aufrudres beimkebrend auf der Straße gesunden zu haben angibt, und einige Zeit zu Hahre vergraben bielt, nach wiegerholt unter Androhung des Standrechtes ergangener Ansfrederung abzuliesern beabsichtigt und solches zu diesem Zusese vem Teichlergeiellen Dewald eingehändigt, dem Gerichte sedoch, als seines Wissens Dewald abzuliesende Gewehr am Boden verbarg, solches pstichtschaldig anzuseigen unterlassen zu haben.

Alegen dieser durch wiederholte Proclamationen verpönten Verbeblung einer Wasse ist Wischael Schwind durch kriegsrechtliches Urtheil vom 18. d. W. zu Einjähriger Schanzarbeit in leichten Eisen verurbeilt, in Andetracht sedoch, als demietben bieder keine erweislich dese Absicht zur Last fällt, mit einem sechsmonatlichen Stockbausarreste in Eisen zu bestrafen befunden worden, worstach das Ertenntnis deute fundgemacht und in Vollzug gesetzt worden ist.

Wien am 19. December 1848.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Aus ber E. E Sof und Staatsbruderei.